

Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) für das Institut für angewandte Forschung (iaf) der Hochschule Heilbronn vom 24.03.2010

Präambel

Im Landeshochschulgesetz ist die anwendungsorientierte Forschung als Kernaufgabe der Hochschule festgeschrieben. Senat, Hochschulrat und Rektorat der Hochschule Heilbronn haben in zahlreichen Beschlüssen, zuletzt in der Verabschiedung der Forschungsstrategie vom 24.03.2010 die zentrale Bedeutung der Forschung für die Hochschule unterstrichen und den Rahmen für eine Forschungsinfrastruktur gesetzt.

Die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) gibt den Angehörigen der Hochschule Heilbronn eine Leitlinie zur Umsetzung der Forschungsstrategie anhand.

Abschnitt I: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur

- (1) Das **iaf** ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Heilbronn gemäß § 22 des Hochschulgesetzes.
- (2) Die Dienstaufsicht führt der Rektor, in Vertretung das jeweilige für die Forschung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Das **iaf** ist die Dachorganisation für die Forschung an der Hochschule Heilbronn. Unter dem Dach des **iaf** können In-Institute mit spezifischen Schwerpunkten gebildet werden. Die Einrichtung von In-Instituten ist §14 der Grundordnung geregelt (gem. §15, Abs. 7 LHG sowie §19, Abs. 1 Satz 7 LHG).
- (4) Das **iaf** betreibt eine Geschäftsstelle

§ 2 Aufgaben

- (1) Das **iaf** dient:
 1. der Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Bildungsauftrags der Hochschule. Dabei trägt das **iaf** zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren bei;
 2. Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des **iaf** bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten und hilft Ihnen bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten.
- (2) Das **iaf** ist bestrebt, zusammen mit den Unternehmen und Institutionen – insbesondere in der Region – die Anwendung und Weiterentwicklung der Technologien zu fördern und Konzeptionen zu neuen Problemstellungen zu erarbeiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird eine gegenseitige Abstimmung mit den Einrichtungen der Steinbeis-Stiftung (Transferzentren an den Hochschulen) angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft im iaf

- (1) Jede Professorin und jeder Professor der Hochschule Heilbronn kann durch eigene Willenserklärung oder durch Beitritt zu einem In-Institut aktives Mitglied im **iaf** werden. Aktive **iaf**-Mitglieder können jedoch nur die Professorinnen und Professoren sein, die selbst angewandte Forschung betreiben. Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand treten, können, solange sie noch FuE-Projekte durchführen, **iaf**-Mitglieder bleiben.

- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt, die Dienstleistungen und Einrichtungen des **iaf** zu nutzen. Die Mitgliedschaft erlischt nach zwei Jahren, wird jedoch automatisch erneuert, wenn das Mitglied Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten nachweist oder in anderer Weise seinen Willen zur Mitgliedschaft bekundet.
- (3) Die **iaf**-Mitglieder sind angehalten, die **iaf**-Leitung bei der Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere:
 1. Die Bereitstellung der für die Berichtspflicht des **iaf** notwendigen Informationen und Dokumentationen über die laufenden hauptamtlichen FuE-Tätigkeiten.
 2. Das Abwickeln von FuE-Projekten im Hauptamt und deren interne und öffentliche Kommunikation als Projekte der Hochschule Heilbronn bzw. derer Institute.
 3. Integration und Pflege des eigenen FuE-Profiles im Internetangebot des **iaf**.

§ 4 Leitung

- (1) Die **iaf**-Mitglieder bilden die Vollversammlung, die einmal im Semester tagt. In der Vollversammlung werden übergeordnete Fragen zur Forschung zur Meinungsbildung beraten. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Gesamtdauer für die Geschäftsführer beträgt nach Erlass dieser VBO zwei Wahlperioden. Anschließend muss mindestens eine Wahlperiode pausiert werden.
- (2) Die Fakultäten entsenden ein bis zwei Mitglieder des **iaf** in den „Lenkungsausschuss Forschung“ als erweitertes Entscheidungsgremium in Forschungsfragen der Hochschule. Der Geschäftsführer des **iaf** und die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorats sind ebenfalls Mitglied des Lenkungsausschuss Forschung. Der LA Forschung vertritt das **iaf** vor den Leitungsgremien der Hochschule und bereitet deren Beschlüsse in Sachen Forschung vor. Er entscheidet über die grundsätzliche Verwendung der Mittel des **iaf**.
- (3) Der **iaf**-Geschäftsführer ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem **iaf** projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Einrichtungen und Räume; ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit von Senat, Rektor und Verwaltung der Hochschule insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung und Leitung der Versammlungen der **iaf**-Mitglieder
 2. Erstellen der jährlichen Leistungsbilanz (Evaluation) und des Jahresabschlussberichts
- (4) Die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Verwaltung der Hochschule. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das **iaf** ist zulässig; § 9 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten gegenüber den Organen der Hochschule

- (1) Der Senat der Hochschule hat zur Qualitätssicherung der Forschung nach § 5 LHG am 24.03.2010 eine Satzung zur Evaluation der Forschung erlassen. Das *iaf* arbeitet nach Maßgabe dieser Satzung an der Qualitätssicherung mit. Gleiches gilt für die Satzung über die "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" vom 16.10.2002, zuletzt geändert am 24.03.2010.
- (2) Das *iaf* führt durch Mitgliederbefragung in regelmäßigen Abständen eine Selbstevaluation der Infrastruktur des *iaf* durch. Zudem überprüft es durch Austausch mit den Instituten für angewandte Forschung oder gleichwertiger Organe anderer Hochschulen regelmäßig seine Aufgaben und berichtet den Mitgliedern darüber.
- (3) Die Mitglieder des *iaf* sind zur Einhaltung der in (1) genannten Satzungen verpflichtet.

Abschnitt II: Benutzungsordnung

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das *iaf* unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule in Sachen Forschung
- (2) Das Hauptpublikationsorgan des *iaf* ist seine Homepage iaf.hs-heilbronn.de. Die Mitglieder und In-Institute des *iaf* verpflichten sich, ihr wissenschaftliches Profil selbst in angemessen umfangreicher Form auf dieser Homepage darzustellen und zu aktualisieren.
- (3) Neben der allgemein zugänglichen Homepage betreibt das *iaf* noch die Homepage iaf.hs-heilbronn.de/iaf-intern/, die nur innerhalb des Netzwerks der Hochschule Heilbronn zugänglich ist.
- (4) In Publikationen und Internetseiten der *iaf*-Mitglieder und der In-Institute des *iaf* wird auf die Zugehörigkeit zum *iaf* der Hochschule Heilbronn hingewiesen.

§ 7 FuE-Projekte

Die Beantragung von Mitteln für FuE-Projekte erfolgt über das *iaf*.

§ 8 Entgelte und Leistungen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschule durch ihre Mitglieder im Rahmen einer Dienstaufgabe, bei der die Hochschule auf Grund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind Entgelte zu erheben, die grundsätzlich die vollen Selbstkosten auf Grund der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) abdecken sollen. Die jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu § 41 LHG gelten entsprechend; sie geben an, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ausnahmsweise von der in Rechnung Stellung einzelner Kostenpositionen teilweise oder ganz abgesehen werden kann. Ob die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Verwaltung der Hochschule. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird ein pauschaler Gemeinkostensatz erhoben.

- (2) Nach Maßgabe des Haushalts bildet das *iaf* Rücklagen, die für die Akquisition und/oder Vermarktung von FuE-Aktivitäten den *iaf*-Mitgliedern zur Verfügung stehen.
- (3) Können Entgelte nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand errechnet werden, sind sie zu schätzen. Sind Marktpreise nicht zu ermitteln, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen. Die Verwaltung kann auch, um eine aufwändige Berechnung des für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule zu bezahlenden Entgelts zu vermeiden, auf die in der Anlage genannten Tabellenwerte zurückgreifen.
- (4) Für die Benutzung des *iaf* durch andere Hochschulen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.
- (5) Nutzungsentgelte werden durch die Verwaltung nach den gültigen Haushaltsvorschriften festgelegt.
- (6) Für die Benutzung des *iaf* durch Angehörige der Hochschule im Rahmen einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zu entrichten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule der Bediensteten und ihrer Mitarbeiter bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung für die Richtigkeit von FuE-Ergebnissen auszuschließen.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Bedienstete der Hochschule ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- bzw. Arbeitsrechts. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für angewandte Forschung (*iaf*) der Hochschule tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird die VBO vom 08.11.2006 ungültig.

Heilbronn, den

Der Rektor